

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RailKompass GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der RailKompass GmbH, vertreten durch René Baldeau, Friedrichstraße 155, 10117 Berlin, Telefonnummer: 030 568 4993 90, E-Mail-Adresse: info@railkompass.de (nachfolgend „**Anbieter**“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt).
- (2) Die AGB richten sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- (3) Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser AGB sind die vertraglichen Rahmenbedingungen für die vom Anbieter angebotenen Dienstleistungen im Eisenbahnsektor. Hierzu gehören insbesondere Ausbildungs- und Weiterbildungsleistungen, Prüfungsleistungen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Coaching-Angebote sowie die Erbringung eisenbahnbetrieblicher Dienstleistungen.
- (2) Die spezifischen Leistungsbeschreibungen und Umfang der jeweiligen Leistungen ergeben sich aus den individuellen

Vertragsvereinbarungen und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des Anbieters.

- (3) Gegenstand des Auftrages ist das Erbringen einer vereinbarten Leistung und nicht das Erreichen eines bestimmten Erfolges. Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (4) Bei der Übernahme von Leistungen im Eisenbahnbetrieb, wie der Bereitstellung von Triebfahrzeugführern, Zugführern und Rangierbegleitern, bestimmt der Anbieter das einzusetzende Personal und übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ).
- (5) Grundlage für Prüfungsdurchführungen ist die Anerkennung des Anbieters als Prüfungsorganisation gemäß § 15 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV).

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber bucht bei dem Anbieter eine entsprechende Dienstleistung. Diese Buchung nimmt der Anbieter durch eine Buchungsbestätigung an. Eine Buchung kann per E-Mail, per Telefon oder über die Website des Anbieters zustande kommen.
- (2) Der Vertrag kommt in jedem Fall erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Buchung des Auftraggebers bestätigt. Die Buchung des Auftraggebers ist

bindend. Der Auftraggeber erhält mit der Buchungsbestätigung die Zahlungsbedingungen und die Leistungen des Anbieters mitgeteilt.

- (3) Die Angebote des Anbieters sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn der Anbieter aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Dienstleistung entstandenen Leistungen erhalten.
- (6) Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.

§ 4 Inhalt und Durchführung des Dienstleistungsvertrages

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Auftraggebers kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienstleistung vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien, Berichte und Analysen nur für eigene Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber erhält das

ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht daran. Sämtliche Dokumente sind entweder personenbezogen und nicht von Dritten nutzbar oder vom Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber erstellt.

- (3) Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers als auch sonstige Unterlagen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftragnehmers Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von den Methoden der Dienstleistung zu machen.
- (4) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.
- (5) Die Dienstleistung beruht auf Kooperation. Der Auftraggeber ist zur Umsetzung der erteilten Empfehlungen nicht verpflichtet. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Schritte und Maßnahmen, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung von ihm unternommen werden, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegen. Der Auftraggeber ist für eine korrekt angegebene E-Mailadresse und den regelmäßigen Abruf seiner E-Mails selbst verantwortlich.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem Dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer, eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter,

Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Dienstleistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.

- (7) Die Abbildung und Beschreibung der Dienstleistung auf der Website des Auftragnehmers dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Dienstleistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Dienstleistungs-Inhaltes besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Dienstleistungs-Inhaltes eintritt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (9) Der Auftraggeber hat Mitwirkungspflichten, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen erforderlich ist. Die genauen Pflichten und Anforderungen werden in den individuellen Verträgen festgelegt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienst- und Werkleistungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Unterlagen und gegebenenfalls Zugangsberechtigungen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die

Durchführung von Prüfungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Infrastruktur, Fahrzeugen, Gleisen und die Trassenanmeldung für Prüfungsfahrten. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, soweit nicht vertraglich anders vereinbart.

- (3) Sollte es erforderlich sein, dass bestimmte Vorarbeiten durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig und ordnungsgemäß abzuschließen, sodass die Arbeiten des Auftragnehmers ohne Verzögerungen durchgeführt werden können. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über den Abschluss solcher Vorarbeiten.
- (4) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. In solchen Fällen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, zusätzliche Kosten, die durch die Verzögerungen oder den Mehraufwand entstehen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erbringung der Leistungen behindern oder verzögern könnten. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse oder Änderungen in der Arbeitsumgebung.
- (6) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und verhindert dies die Durchführung der Leistungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu

stellen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Eine Zahlung ist gegenüber dem Auftragnehmer nach Abschluss der Dienstleistung mit den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmitteln unmittelbar durch den Auftraggeber zu tätigen. Die Zahlung wird sofort mit der Buchung und dem Zugang der Rechnung per E-Mail fällig. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung, sofern nichts anders vereinbart wurde.
- (2) Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot des Auftragnehmers sind als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer aufgeführt.
- (3) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugs pauschale gemäß §§ 288 I, II BGB zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu erbringenden Dienstleistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers verliert.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise für Serviceleistungen, nach Ablauf der vereinbarten jeweiligen Laufzeit angemessen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dabei erstmalig nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit möglich.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Wenn es sich um die einmalige Erbringung einer Dienstleistung handelt, ist dies im Vertrag vermerkt und die nachstehenden Absätze des § 7 sind darauf nicht anwendbar.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrages muss spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis nicht bis einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt, verlängert es sich immer jeweils um die ursprüngliche Laufzeit.
- (4) Nach Ende der regulären Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat bis zum Ende der verlängerten Laufzeit. Die Kündigung muss auch hier in Schriftform erfolgen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien wesentliche Vertragspflichten verletzt oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anbieter behält dieser seinen Anspruch auf die Vergütung der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Terminverschiebungen und Stornierungen

- (1) Terminverschiebungen und Stornierungen durch den Auftraggeber bedürfen der Schriftform.
- (2) Stornierungen sind bis 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin kostenfrei möglich. Bei späteren Stornierungen oder Terminverschiebungen behält sich der Anbieter vor, eine angemessene Entschädigung zu berechnen.
- (3) Der Anbieter behält sich das Recht vor, Termine aus wichtigem Grund zu verschieben. In diesem Fall wird der Auftraggeber unverzüglich informiert und ein Ersatztermin vereinbart.

§ 9 Reisekosten

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Reisekosten der Mitarbeiter des Anbieters gemäß den jeweils geltenden Reisekostenrichtlinien.
- (2) Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend der vertraglich vereinbarten Vergütung abgerechnet.

§ 10 Durchführung von Seminaren und Schulungen

- (1) Seminare und Schulungen finden nur bei Erreichung der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl statt. Der Anbieter behält sich das Recht vor, Seminare oder Schulungen abzusagen oder auf einen späteren Termin zu verschieben, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- (2) Im Falle einer Absage oder Verschiebung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Eine gesonderte Zustimmung des Auftraggebers ist für die Umbuchung auf den

nächsten geplanten Termin nicht erforderlich.

- (3) Bereits geleistete Zahlungen werden auf den nächsten geplanten Termin angerechnet. Sollte der Auftraggeber nicht an dem neuen Termin teilnehmen können, wird eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen vorgenommen.

§ 11 Besondere Regelungen für Schulungen, Prüfungen und den Einsatz von Personal im Eisenbahnbetrieb

- (1) Der Anbieter kann Prüfer bestellen, die bei Kooperationspartnern oder Auftraggebern beschäftigt sind. Diese Prüfer sind verpflichtet, Prüfungen ausschließlich nach den Vorgaben des Anbieters, insbesondere nach der Prüfungsordnung, den Verfahrensanweisungen, Qualitätsvorgaben sowie sonstigen einschlägigen Regelwerken des Anbieters, durchzuführen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen, behördlichen und organisatorischen Überwachungs- und Qualitätssicherungspflichten ist der Anbieter berechtigt, die Tätigkeit der bestellten Prüfer jederzeit zu überwachen, Audits durchzuführen sowie Einsicht in sämtlichen prüfungsrelevanten Unterlagen, Nachweise, Aufzeichnungen und Dokumentationen zu nehmen. Die Kooperationspartner und die bestellten Prüfer sind verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen und die notwendige Transparenz und Mitwirkung sicherzustellen.
- (3) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anforderungen, die Prüfungsordnung,

Verfahrensanweisungen, Qualitätsvorgaben oder sonstige Regelwerke des Anbieters ist dieser berechtigt, die Prüferbestellung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen sowie bestehende Kooperationsverträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die bestellten Prüfer sind bei der Durchführung von Prüfungen fachlich unabhängig und unterliegen keinen Weisungen seitens der Kooperationspartner oder Auftraggeber.

§ 12 Haftung

- (1) Der Anbieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt unabhängig vom Verschuldensgrad. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Für Schäden, die durch den Anbieter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet der Anbieter nur bis zur Höhe der bestehenden Versicherungssumme.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, sofern sie nicht wesentliche Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- (5) Der Anbieter haftet nicht für Prüfungsfehler oder -versäumnisse, die durch unvollständige, fehlerhafte oder irreführende Angaben des Auftraggebers verursacht wurden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Informationen vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen, damit der Anbieter seine Leistungen ordnungsgemäß erbringen kann. Sollten die zur Verfügung gestellten Informationen unvollständig, fehlerhaft oder irreführend sein, ist eine Haftung des Anbieters für daraus resultierende Prüfungsfehler oder -versäumnisse ausgeschlossen.
- (6) Der Anbieter haftet nicht für die Folgen von Personal- oder Ausbildungsentscheidungen des Auftraggebers, die auf falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen des Auftraggebers basieren. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Entscheidungen über die Einstellung, Schulung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeitern sowie die Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen. Der Auftraggeber trägt die alleinige

Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, die diesen Entscheidungen zugrunde liegen.

- (7) Der Anbieter haftet nicht für Entscheidungen im Rahmen von Eisenbahndienstleistungen, die auf falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen des Auftraggebers basieren. Dies schließt, aber ist nicht beschränkt auf, operative Entscheidungen, Sicherheitsmaßnahmen, Fahrplanerstellungen und andere mit dem Eisenbahnbetrieb verbundene Tätigkeiten ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Anbieter alle relevanten und korrekten Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Erbringung der Eisenbahndienstleistungen zu gewährleisten.
- (8) Im Falle von Datenverlust haftet der Anbieter nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datenanfertigung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
- (9) Die Haftung des Anbieters für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungsschäden, Nutzungsausfälle, Vertragsstrafen und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.
- (10) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber stehen,

insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, sämtliche Designrechte, sämtliche Marken- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte (einschließlich aller Entwicklungsstufen), stehen ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu.

- (2) Der Auftragnehmer behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht durch den Auftraggeber verwendet werden.
- (3) Die Geistigen Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte an projektspezifischen Anpassungen und Entwicklungen verbleiben bei dem Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten des Auftraggebers nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Anbieters.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Sitz des Anbieters, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).